

FÖRDERBEDINGUNGEN

für Corona-bedingte Aufstockungsplätze
zum

Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2020 (BAPP 2020)

zur Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze
für nicht vermittelte Bewerber/innen des Landes Berlin
finanziert aus Mitteln des Landes Berlin
(Hier: Nachbesetzungen zum Ausbildungsbeginn Februar / März 2021)

Präambel

Diese Ausbildungsplätze sind Teil des Gesamtvorhabens, mit welchem das Land Berlin für das Ausbildungsjahr 2020/2021 einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation leisten will, die sich aus dem Corona-bedingten Shutdown und dessen bis dato andauernden Folgen ergeben hat. Die Ausbildungsangebote dieses Instrumentes sollen daher zugeschnitten sein auf Berufsbilder, die von den Corona-bedingten Einschnitten besonders betroffen waren und sind. Gleichzeitig soll durch die Ermöglichung dieser Ausbildung aber auch ein Beitrag zur Fachkräfteentwicklung in der Region geleistet werden. Vorgesehen sind die Ausbildungsplätze für grundsätzlich ausbildungsreife Berliner Jugendliche, die noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und als Ausbildungsplatz suchend bei den Berliner Agenturen für Arbeit bzw. bei den Berliner JobCentern registriert sind. Durch diese außerbetrieblichen Ausbildungsplätze eröffnet sich für diese Jugendlichen eine weitere Möglichkeit, doch noch eine Ausbildung zu absolvieren. Sie haben die Chance, diese außerbetriebliche Ausbildung bis zum Erwerb des Berufsabschlusses durchzuführen, oder – falls sie im Verlauf dieser Ausbildung einen Betrieb finden, der sie weiter ausbildet – auch in eine betriebliche Ausbildung zu wechseln, um dort die Ausbildung fortzusetzen und so den Abschluss zu erwerben. Der Erwerb des Berufsabschlusses bildet die Grundlage für die Jugendlichen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Gleichzeitig erwachsen hieraus qualifizierte Fachkräfte, die für zukünftige Entwicklungen in der Region zur Verfügung stehen.

1. Grundlagen

- Haushaltsgesetz 2020/2021;
- Haushaltsrechtliche Vorschriften des Landes Berlin;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Durchführung

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

beim Treuhänder

Vermittlung der Bewerber/innen:

Die Vermittlung auf die Ausbildungsplätze soll über die Berliner Agenturen für Arbeit bzw. die Berliner Jobcenter erfolgen. Eigene Akquisen durch den Ausbildungsdienstleister sind möglich.

3. Zielgruppe

(1) Teilnehmende in der Ausbildung im Rahmen dieses Programms können Berliner/innen sein, die

- das 27-te Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
- noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen **und**
- sich mindestens zweimal erfolglos für eine betriebliche Ausbildung beworben haben **oder**
- sich in diesem Jahr zunächst erfolgreich auf einen Ausbildungsplatz beworben haben, diese Ausbildung jetzt aber nicht beginnen konnten, weil der Betrieb in diesem Jahr nicht ausbildet.
- Die Betroffenen sollen bei den Berliner Agenturen für Arbeit bzw. den Berliner JobCentern als Ausbildungsplatz suchend registriert sein.

(2) Der entsprechende Vermittlungsvorschlag einer Berliner Agentur für Arbeit bzw. eines Berliner Jobcenters ist Grundlage für die Platzbesetzung. Soweit ein/e Teilnehmende durch eigene Akquise gefunden wurde, ist die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter hierüber zu informieren. Nach Möglichkeit soll in diesem Fall ein Vermittlungsvorschlag erwirkt werden. Mindestens aber ist die Information von Agentur für Arbeit oder Jobcenter zu dokumentieren.

(3) Teilnehmende in der Ausbildung im Rahmen dieses Programms können darüber hinaus Personen sein, die als Schülerinnen oder Schüler im Rahmen des BAM im Schuljahr 2020/2021 bereits das erste Ausbildungsjahr in Berufsbild absolviert haben, dessen Regelausbildungszeit 3 Jahre beträgt. Sie werden als Quereinsteiger/in aufgenommen und setzen hier Ihre Ausbildung im Berufsbild beginnend mit dem 2. Ausbildungsjahr fort.

4. Fördergegenstand

(1) Im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms 2020 sollen **bis zu 500 Plätze (Planzahl)** in dieser (rein) **außerbetrieblichen Ausbildung** gefördert werden. Darüber hinaus werden weitere Plätze mit eigenen Förderrichtlinien gefördert, so u. a. in der Lernortkooperation und in der Verbundausbildung.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Die Berufsbilder, die im Programm im Rahmen dieses Instrumentes berücksichtigt werden sollen, werden mit den entsprechenden Platzzahlen und dem Ausbildungsdienstleister, der diese Ausbildung umsetzen soll, einem Fachgremium vorgestellt und erörtert. Ziel ist es hierbei solche Ausbildungen auszuschließen, bei denen die Qualität der Ausbildung in Frage steht, und solche Ausbildungen zu berücksichtigen, die in Berufsbildern erfolgen, bei denen durch die Corona-bedingten Folgen in diesem Jahr das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen merklich geringer ausfällt oder gar nicht vorhanden ist (wie z.B. Berufsbilder aus dem Hotel- und Gaststätten- oder Veranstaltungsbereich u.a.m.).

(3) Die Konzeption sieht eine außerbetriebliche Ausbildung vor, die bei einer erfahrenen Bildungseinrichtung (im Folgenden Ausbildungsdienstleister genannt) durchgeführt wird. Die Ausbildung umfasst ein qualifiziertes betriebliches Praktikum, in welchem Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan vermittelt und die betriebliche Praxis erfahren werden soll (Ziffer 5.5). Ergibt sich während der Dauer dieser Ausbildung für die Auszubildenden die Möglichkeit, in eine betriebliche Ausbildung zu wechseln, so ist dieses ausdrücklich erwünscht.

(4) Zielsetzung dieses Instrumentes ist es, zu den über das BAPP 2020 bereits vorgesehenen Verbundausbildungsplätzen **zusätzliche** Ausbildungsplätze zu schaffen.

(5) Kombinationen mit Bundes-, anderen Länder- und EU-Förderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen.

5. Fördervoraussetzungen

(1) **Maßnahmebeginn** für Ausbildungsverträge in der Zuständigkeit der **Handwerkskammer Berlin**:

1. März 2021

(2) **Maßnahmebeginn** für Ausbildungsverträge in der Zuständigkeit der **IHK Berlin und anderer Kammern**:

1. Februar 2021

(3) Plätze für Quereinsteiger/innen gem. Ziffer 3 Abs. 3 können nach Beendigung des Schuljahres 2020/2021 im BAM zum 01.08.2021 besetzt werden.

5.1. Antragstellung

(1) Antragsberechtigt (und damit Träger der geförderten Maßnahme) sind Ausbildungsdienstleister im Rahmen der für sie jeweils zur Freimeldung vorgemerkten Platzkontingente.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor** Beginn der Maßnahme zu stellen und zwar

bei Ausbildungsbeginn des 1. TN im Projekt	bis spätestens zum ...
• am 01.02.2021	20.01.2021
• am 01.03.2021	10.02.2021

in Form eines Kurzantrages für die Gesamtdauer der Ausbildungsmaßnahme. Mit dem Kurzantrag einzureichen ist ein einfacher Durchlaufplan je Platz und Monat.

(3) Eine Antragsstellung (Langantrag) über EUREKAplus 2.0 ist zeitnah nach Besetzung der Ausbildungsplätze, die tatsächlich freigemeldet werden konnten, nachzureichen.

5.2. Ausbildungskonzepte

(1) Die Ausbildung **für jeden Auszubildenden ist** entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan individuell **zu gliedern**. Mit auszuweisen ist, welche Ausbildungsteile davon im Rahmen des qualifizierten Praktikums (siehe Ziffer 5.5) in einem oder mehreren Betrieben absolviert werden sollen. Zur Erhöhung der Motivation der Auszubildenden ist nach der Durchführung einzelner Abschnitte die erreichte Leistung zu zertifizieren. Wird in Berufsbildern ausgebildet, für die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) entwickelte Ausbildungsbausteine vorliegen, sollen

diese Ausbildungsbausteine in der Ausbildung erprobt werden (s. a. *Anlage IV*). Es gelten darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Festlegungen:

(2) Vertragspartner (Ausbildender) der Auszubildenden für die gesamte Ausbildungszeit sind die Ausbildungsdienstleister. Die Ausbildungsverträge sind bei der zuständigen Kammer zur Eintragung einzureichen. Es sind Kopien der eingetragenen Berufsausbildungsverträge vorzulegen.

(3) Die Ausbildungsqualität ist sicherzustellen. Insbesondere ist der Ausbildungsdienstleister, gehalten, die Qualität für die gesamte Ausbildungsdauer (inkl. Praktika) mittels geeigneter Instrumente und Maßnahmen zu sichern und zu unterstützen.

5.3. Nachweis der Ausbildungsberechtigung

(1) Die Ausbildungsberechtigung (Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder) muss grundsätzlich zur Sicherung der Qualität der Ausbildung beim Ausbildungsdienstleistern vorliegen. Die Ausbildungsdienstleister verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne.

(2) Das Vorliegen der Ausbildungsberechtigung beim Ausbildungsdienstleister ist Voraussetzung für die Eintragung der Berufsausbildungsverträge bei den zuständigen Stellen und für die Meldung der Ausbildungsplätze an die Regionaldirektion Berlin - Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung der Ausbildungsplatzbewerber/innen.

(3) Bei dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbildungspersonal beim Ausbildungsdienstleister muss es sich um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter/innen desselben handeln.

(4) Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung vorzulegen oder umgehend nachzureichen. Gleiches gilt für den Nachweis bezüglich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des verantwortlichen Ausbildungspersonals.

5.4. Freimeldeverfahren

(1) Damit durch die Berliner Agenturen für Arbeit oder Berliner JobCenter die Vermittlungsvorschläge für die Programmplätze ausgereicht werden können, werden die Plätze durch den Treuhänder freigemeldet. Der Ausbildungsdienstleister wird durch den Treuhänder darüber informiert, wie viele Plätze in welchen Berufsbildern für ihn jeweils für eine Freimeldung vorgemerkt sind.

(2) Damit die Freimeldung erfolgen kann, sind vom Ausbildungsdienstleister beizubringen

- der Nachweis der Ausbildungsberechtigung des Ausbildungsdienstleisters im betreffenden Berufsbild.

(3) Plätze, die ab dem 01.08.2021 für Quereinsteiger/innen aus dem BAM zur Verfügung gestellt werden, werden nicht freigemeldet. Ihre Einrichtung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung zwischen dem Treuhänder, dem Ausbildungsdienstleister und dem abgebenden OSZ, ausgehend von der zuvor erfolgten Abstimmung und von dem durch das OSZ festgestellten Bedarf.

5.5. Praktika und Praktikumpartner (Betrieb)

(1) Im Rahmen dieser außerbetrieblichen Ausbildung sind ein oder mehrere Praktika in Berliner Betrieben vorzusehen, die von den Auszubildenden zu durchlaufen sind. Die Dauer eines Praktikums soll sich seinem Ziel orientieren. Ziel dieser Praktika ist es

- einerseits den Auszubildenden die notwendigen betriebspraktischen Kompetenzen und Erfahrungen zu vermitteln, die in einer außerbetrieblichen Ausbildung sonst nicht erworben werden können, um nach Abschluss der Ausbildung den Einstieg in das Berufsleben zu befördern, und
- andererseits mit dazu beizutragen, den Praktikumsbetrieb zu bewegen, den Auszubildenden / die Auszubildende ggf. noch während der Laufzeit der Maßnahme in eine betriebliche Ausbildung zu übernehmen.

(2) Beim Praktikum muss es sich um ein sog. qualifiziertes Praktikum handeln. D.h. das Praktikum muss Teile des Ausbildungsrahmenplans abbilden und beinhalten, und der/die Auszubildende muss die entsprechenden Kompetenzen erwerben können. Das Praktikum soll in einem Betrieb erfolgen, der bereits über Erfahrung in der Ausbildung bzw. der Verbundausbildung verfügt. Wenn möglich soll der Betrieb grundsätzlich an einer eigenen Ausbildung ggf. auch an einer Übernahme von Auszubildenden interessiert sein. Verfügt der Betrieb bis dato über keine eigene Ausbildungserfahrungen, so wird der Ausbildungsdienstleister durch verstärkte Betreuung des Praktikums für die Umsetzung der Praktikumsinhalte Sorge tragen.

(3) Insgesamt können für die Praktikumsdauer je Auszubildenden bzw. Auszubildender

- bei einem 2-jährigen Ausbildungsberuf, eine Dauer von max. 6 Monaten,
- bei einem 3- oder 3,5-jährigen Ausbildungsberuf, eine Dauer von max. 9 Monaten

vorgesehen werden. Für Quereinsteiger/innen aus dem BAM, die ihre Ausbildung hier mit dem 2. Ausbildungsjahr aufnehmen, verkürzt sich die Anzahl der maximal möglichen Praktikumsmonate um 3 Monate.

(4) Mit dem Praktikumsbetrieb ist ein Praktikumsvertrag abzuschließen, der vom Ausbildungsdienstleister, dem Praktikumsbetrieb und dem / der Auszubildenden zu unterschreiben ist. Dem Praktikumsvertrag ist eine Anlage beizufügen, aus der hervorgeht, welche Bestandteile des Ausbildungsrahmenplans Gegenstand des Praktikums sind. Dem Praktikumsbetrieb ist aufzugeben nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis abzugeben, das Aufschluss darüber gibt, welche Kompetenzen der Betrieb bei dem/der Auszubildenden festgestellt hat und welche der / die Auszubildende im Praktikum erworben hat, und das neben der Bescheinigung des Berufsabschlusses (Kammerabschluss) in einem späteren Bewerbungsverfahren vorgelegt werden kann.

6. Förderzeitraum

(1) Im Grundsatz wird ein Ausbildungsverhältnis für die Gesamtdauer der Ausbildung gefördert.

(2) Der Förderzeitraum (Beilligungszeitraum) entspricht der Laufzeit des Ausbildungsvertrages. Er endet mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

(3) Verlängert sich die Dauer der Ausbildung (z.B. aufgrund von Wiederholungsprüfungen), so ist rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

7. Förderung pro Maßnahmeplatz

(1) Pro Maßnahmeplatz können im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

Ausbildung	Höchstbetrag / Platz / Monat
kaufmännische Ausbildung oder Ausbildung in Gesundheitsberufen	1.400,00 €
technisch-gewerbliche Ausbildung	1.448,00 €

Mit dem gewährten Höchstbetrag sollen Kosten finanziert werden, die durch die Ausbildung entstehen, einschließlich möglicher, notwendiger überbetrieblicher Lehrunterweisung (ÜLU) sowie der Ausbildungsvergütung (siehe Ziffer 8.1). Dieser Fördersatz gilt auch, wenn die Ausbildung sich aufgrund von notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen verlängert. Für Zeiten, in denen die Ausbildung unterbrochen ist und in denen keine Entgeltfortzahlung erfolgt, wird keine Förderung gewährt.

(3) Der Zuschuss wird in Teilbeträgen (2 Monatsraten) entsprechend dem anerkannten Finanzierungsplan nach Mittelabruf ausgezahlt. Die lt. Finanzierungsplan für das laufende Kalenderjahr benötigten Mittel während der Trägerphase können entsprechend dem tatsächlichen Bedarf linear über das Kalenderjahr durch entsprechenden Mittelabruf verteilt werden.

(4) Hat sich die Anzahl der besetzten Plätze reduziert oder ergeben sich sonstige förderungsmaßgebliche Abweichungen / Änderungen, so ist ein Änderungsantrag zu stellen, der die Abweichungen berücksichtigt.

8. Förderfähige Ausgaben

8.1. Ausbildungsvergütung

(1) Sofern die Ausbildung nicht im Schülerstatus erfolgt, ist die Ausbildungsvergütung förderfähig. Im Rahmen des gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) kann folgende Grundvergütung aus Fördermitteln gefördert werden:

Ausbildungsjahr	Monatlich
1.	550,00 €
2.	649,00 €
3.	742,50 €
4.	770,00 €

Für Quereinsteiger/innen aus dem BAM, die ihre Ausbildung im BAPP 2020 mit dem 2. Ausbildungsjahr fortsetzen, ist der entsprechende Eingangsbetrag zugrunde zu legen.

(2) Zusätzlich zur Grundvergütung werden Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung variabler bzw. fixer Versicherungsanteile anerkannt.

8.2. Personalkosten

(1) Förderfähig sind Personalkosten für internes Personal, das zur Umsetzung der Ausbildungsmaßnahme und Durchführung der Ausbildung eingesetzt wird. Im Rahmen des

gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) können Personalkosten abgerechnet werden.

(2) Unter Beachtung von Nr.1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) können folgende Kosten anteilig aus Fördermitteln abgedeckt werden:

Kosten für eingesetztes internes Personal wie

- Ausbilder/innen,
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen,
- Stütz- und Förderlehrer/-innen,
- Verwaltungspersonal,
- sonstiges Bewirtschaftungspersonal,
- sowie für die entsprechenden Sozialversicherungsanteile.

8.3. Sachkosten

8.3.1. allgemeine Sachkosten

Im Rahmen des gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) können folgende Sachkosten abgerechnet / anteilig abgedeckt werden:

- Honorare für externes Ausbildungspersonal,
- Berufsgenossenschaftsanteile (für eingesetztes Personal und Auszubildende),
- Materialkosten (Ausbildungsmaterial),
- Abschreibungen auf Ersatzbeschaffung für Ausbildungsausstattung,
- Instandhaltung und Wartung der Ausbildungsausstattung,
- Raumkosten,
- Bewirtschaftungskosten / Raumnebenkosten,
- sonstige Gemeinkosten.

8.3.2. Lehrgangsgebühren überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Lehrgangsgebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) können innerhalb des Höchstbetrages abgerechnet werden.

8.3.3. Eintragungs-, Betreuungs- und Prüfungsgebühren (Berufskammer)

Abgerechnet werden können innerhalb des Förderungsbetrages die tatsächlich anfallenden Gebühren für die Eintragung von Berufsausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Kammern sowie die Prüfungsgebühren der zuständigen Kammern (bzw. die Betreuungsgebühren bei der IHK).

9. Weiterlaufen der Förderung bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages

(1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich pro besetztem Platz und Monat. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Auszubildenden erfolgt eine Förderung der Personal- und Sachkosten für diesen Platz bis zum Ende des Monats, in dem der/die Auszubildende ausscheidet.

(2) Scheiden Teilnehmende

- bei einer 3-jährigen Ausbildung spätestens nach Ablauf von 24 Monaten bzw.
- bei einer 2-jährigen Ausbildung spätestens nach Ablauf von 16 Monaten

aus der Ausbildungsmaßnahme aus, weil sie ihre Ausbildung als betriebliche Ausbildung fortsetzen, **und** wird die betriebliche Ausbildung über die Probezeit hinaus fortgesetzt, so kann eine Förderung bis zum Ende des Folgemonats gewährt werden. Durch geeignete Unterlagen ist dieses nachzuweisen (z.B. gemeinsame Erklärung von Auszubildender/-dem und übernehmendem Betrieb mit Kammerbestätigung).

(3) Die Förderung der Ausbildungsvergütung erfolgt jedoch nur bis einschließlich des Tages, an dem der/die Auszubildende ausscheidet.

(4) Für Quereinsteiger/innen aus dem BAM gelten die Regelungen gem. Abs. 2 nur, wenn die Teilnehmenden, die ihre 3-jährige Ausbildung in dieser Maßnahme beginnend mit dem 2. Ausbildungsjahr fortsetzen, spätestens nach 12 Monaten aus dieser Ausbildungsmaßnahme ausscheiden, weil sie ihre Ausbildung als betriebliche Ausbildung fortsetzen **und** die betriebliche Ausbildung über die Probezeit hinaus fortgesetzt werden. Die Regelungen gem. Abs.2 Satz 2 gelten entsprechend.

10. Statistik

(1) Zu **Beginn der Ausbildung** sind im Kontext der Förderung und Antragstellung sowie für die Berichterstattung gegenüber dem Land Berlin Daten über die Teilnehmenden (siehe *Anlage I*) sowie Daten zu den kooperierenden Betrieben vom Ausbildungsdienstleister zu erheben und in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzugeben.

(2) Die Angaben sind jeweils zu aktualisieren bzw. entsprechend zu ergänzen (z.B. bei Abgängen um Austritts-, Ergebnis- und Verbleibsangaben etc.).

(3) Die aktuellen **Änderungsdaten** zu den Teilnehmenden, insbesondere Abgangs- und Ergebnisdaten, sind **spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats** in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzupflegen.

(4) **Während der Gesamtbildungszeit** sind

- namentliche **monatliche Anwesenheitslisten** mit Angabe der Stunden je Lernort, die von den jeweiligen Auszubildenden kalendertäglich abzuzeichnen sind und vom Ausbildungspersonal per Unterschrift zu bestätigen sind, zu führen;
- die TN-Stunden aus den monatlichen Anwesenheitslisten in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 zu übertragen.

(5) Dem Ausbildungsdienstleister obliegt die Beibringung der datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung.

11. Mitteilungspflicht des Ausbildungsdienstleisters

(1) Späterer Beginn der Ausbildung oder vorzeitiges Ausscheiden von Teilnehmenden ist dem Treuhänder **unverzüglich** mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. durch Kopien von Berufsausbildungsverträgen, von Auflösungsverträgen oder Berufsausbildungsverträgen mit Lösungsvermerken oder sonstigen formlosen Schreiben). Bei einem Ausscheiden von Teilnehmenden ist darüber hinaus zeitnah ein entsprechender Eintrag im IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 vorzunehmen (Abgangs- und Ergebnisdaten).

(2) Der Ausbildungsdienstleister ist **jeweils 4 Wochen und 6 Monate nach Ausscheiden** eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin zu einer **Verbleibsuntersuchung** verpflichtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Ausbildungsdienstleister zeitnah in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzupflegen.

12. Berichterstattung / Verwendungsnachweisung

(1) Nach Ablauf der Ausbildungsmaßnahme ist ein zusammenfassender Endverwendungsnachweis über die Gesamtlaufzeit zu erstellen. Er basiert auf den Ausbildungs- und Finanzierungsplänen, die dem geltenden Bewilligungsbescheid zugrunde liegen, und muss neben den notwendigen Bestandteilen (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) eine detaillierte Übersicht über Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze pro Monat einschließlich Zuordnung zu den Berufen enthalten. Erzielte Einnahmen und deren Verwendung sind ebenfalls gemäß den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ im Verwendungsnachweis aufzuführen. Die Abgabefrist für den Endverwendungsnachweis beträgt 3 Monate.

(2) Dem Endverwendungsnachweis sind Listen der Teilnehmenden mit folgenden Angaben beizufügen:

- Namen der Teilnehmenden,
- Ausbildungsberufe,
- Beginn und - ggf. vorzeitiges - Ausscheiden von Auszubildenden,
- Standort der Ausbildungsstätte,
- (bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Grund, dass die Ausbildung als betriebliche Ausbildung fortgesetzt wird) Angabe des Betriebes und Angabe, ob die betriebliche Ausbildung über die Probezeit hinaus fortbestanden hat,
- Verbleibstatistik.

(3) Die Projekteinnahmen und -ausgaben sind kontinuierlich im IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 zu erfassen und darzustellen.

(4) Der Ausbildungsdienstleister hat (quartalsweise) Zwischenberichte und den Schlussbericht über das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen zu erstellen und abzusenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist darüber hinaus durch den Ausbildungsdienstleister per 31.12. ein einfacher Zwischenverwendungsnachweis zu erstellen, der bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen ist. Nach Abgabe der Zwischenberichte per 31.12. eines Jahres können Teilbeträge für das Folgejahr erst nach Prüfung des Berichtes ausgezahlt werden. Diesem Zwischenbericht sind beizufügen:

- eine Übersicht über die besetzten Ausbildungsplätze zu Beginn des neuen Förderzeitraumes (einschl. Zuordnung der Ausbildungsberufe),
- Angabe aller sonstigen Veränderungen.

(6) Bei besonderen Vorkommnissen oder im Fall von sonstigen Schwierigkeiten kann der Treuhänder vom Ausbildungsdienstleister auch zusätzlich einen Zwischenbericht abverlangen.

13. Aufbewahrung

Alle Unterlagen zur Projektverwaltung sowie Belegexemplare verwendeter Unterrichtsmaterialien sind zu Prüfzwecken entsprechend den Vorgaben gem. Ziff. 6.5 ANBest-P aufzubewahren.

14. Information und Publikation

Veröffentlichungen sowie alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen etc.) sind mit

der zuständigen Bewilligungsstelle (Treuhand) **vorab** abzustimmen. Alle Veröffentlichungen sind darüber hinaus mit dem Hinweis auf die fördernden / finanzierenden staatlichen Einrichtungen zu versehen und nach dem Erscheinen der zuständigen Bewilligungsstelle **unaufgefordert** zu übergeben. Neben dem Förderhinweis, dass das Projekt (die Ausbildung bzw. Ausbildungsmaßnahme) im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms 2019 umgesetzt bzw. realisiert und aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert wird, ist auf Veröffentlichungen auch das Logo der fördernden Senatsverwaltung mit aufzubringen.

15. Sonstiges

Der Ausbildungsdienstleister verpflichtet sich, mit der Antragstellung darin einzuwilligen, dass

- sämtliche in Förderanträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben sowie alle Antrags- und Bewilligungsvorgänge an das Land Berlin weitergeleitet werden,
- die zur Bearbeitung der Anträge erhobene Angaben für statistische Zwecke im automatisierten Verfahren gespeichert werden und
- Daten der Förderung nach Nr. 1.5 AV i. V. m. Nr. 9.4 AV zu § 44 LHO im Internet veröffentlicht werden können.
